

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Hanse SCADA GmbH, Am Schilfpark 15, 21029 Hamburg

§ 1 Anwendungsbereich, Vertragspartner

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle, auch künftige Leistungen, Lieferungen und als Bestandteil unserer Angebote zwischen dem Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) und der Hanse SCADA GmbH, Am Schilfpark 15, 21029 Hamburg (nachfolgend „Wir“ bzw. „Uns“).
- b) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Der Kunde stimmt durch die Annahme unseres Angebots der Anwendung unserer AGB ausdrücklich zu und verzichtet auf die Geltendmachung eigener abweichender Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufs- und Zahlungsbedingungen.
- c) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch uns maßgebend.

§ 2 Vertragsangebot, Leistungsnachweise

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anders angegeben ist. Vereinbarungen gelten erst ab dem Zeitpunkt als wirksam bzw. verbindlich, zu dem sie von uns angenommen oder bestätigt werden. Dies gilt auch für mündliche Nebenabreden und etwaige Zusicherungen unsererseits. Soweit der Kunde unserer Auftragsbestätigung nicht schriftlich widersprochen hat, gilt ihr Inhalt als der in allen Punkten verbindliche Vertragsinhalt.
- b) Technische Änderungen des Angebots während der Vertragsausführung bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- c) Sofern der Kunde Zeichnungen, Material oder sonstige Vorgaben für die Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, so sind wir von einer Prüfung auf Richtigkeit und Eignung befreit. Gleiches gilt für den Fall, dass wir auf direkte Anweisung oder Zuruf des Kunden handeln.
- d) Wir erbringen grundsätzlich schriftliche Leistungsnachweise (Tätigkeitsnachweise). Es wird ausschließlich nach den Aufmaßen, Tätigkeitsnachweisen und Dokumentationen abgerechnet. Es bleibt dem Kunden jedoch der Nachweis vorbehalten, dass der Umfang der erbrachten Arbeiten geringer war als nach den Arbeitsdokumentationen ausgewiesen.
- e) Bei der Beauftragung zu Arbeiten im Freien behalten wir uns vor, die Arbeiten nur in Abhängigkeit der Witterungslage durchzuführen. Bei Unterbrechungen der von uns geschuldeten Arbeiten, gleich aus welchem Grunde, wird dem Kunden ein schriftlich gefasster Status der bis dahin erbrachten Arbeiten zur Verfügung gestellt.

§ 3 Preise

- a) Preise verstehen sich – wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart – zuzüglich Verpackungs-, Liefer- und sonstiger Nebenkosten sowie der zum Vertragszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- b) Die Preise sind in Euro (€) angegeben und basieren auf den Wechselkursen zwischen Inlands- und Fremdwährungen, Lohnkosten, Rohstoffpreisen, Einfuhrzöllen, Steuern und anderen Abgaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gelten. Treten Änderungen bei einem oder mehreren der

genannten Faktoren aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein, bevor die Lieferung erfolgt ist, sind wir berechtigt, angemessene Preisänderungen vorzunehmen.

c) Werden von Kunden Terminvorgaben gemacht und können die Aufträge zu den vom Kunden vorgegebenen Terminen witterungsbedingt nicht ausgeführt werden, werden diese mit 75% der vereinbarten Stundenpreise abgerechnet.

d) Ggf. anfallende Kosten für Zoll-, Einfuhr-, Lager- und sonstigen Gebühren sowie Genehmigungen sind vom Kunden zu tragen. Etwaige Steuern sind ebenfalls vom Kunden zu entrichten.

e) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 4 Zahlungsweise, Verzugsfolgen

a) Sofern nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Zahlungen sind in Euro zu leisten. Für die Zahlung maßgebend ist das Datum der Wertstellung auf unserem Konto. Auf der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannte Zahlungsfristen, insbesondere auch für die Fristberechnung bei Skontoabzügen, beginnen mit dem Rechnungsdatum. Zahlungen werden entgegen den §§ 366, 367 BGB zunächst auf die jeweils älteste Hauptforderung angerechnet.

b) Der Kunde gerät mit Überschreiten des vertraglichen Zahlungstermins in Verzug. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank auf die Gesamtforderung zu verlangen. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

c) Erfüllt der Kunde nach Mahnung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist die fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht, so sind wir berechtigt, von allen bestehenden Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weiter können wir in diesen Fällen die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen.

d) Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen, die uns aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung des Kunden entstehen, einschließlich der Gebühren der von uns für die Eintreibung der Forderung eingeschalteten Dritten, gehen zu Lasten des Kunden.

e) Sofern der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus vorangehenden Aufträgen im Verzug ist, behalten wir uns vor, den Auftrag erst nach der Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Kunden zu bearbeiten.

f) Kosten des Zahlungsverkehrs, insbesondere im Falle von anfallenden Bankgebühren durch Auslandsüberweisungen, sind vom Kunden zu tragen.

g) Wir sind berechtigt, die Ansprüche und Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten oder zu verkaufen. Sofern eine solche Forderungsabtretung durch uns wahrgenommen wird, wird der Kunde aufgefordert an den Abtretungsempfänger zu zahlen. Eine leistungsbefreiende Zahlung erfolgt dann mit Eingang der Zahlung beim Abtretungsempfänger der Forderung.

§ 5 Lieferung, Leistungsfristen, Pflichten des Kunden, höhere Gewalt

a) Die vereinbarten Leistungs- und/oder Lieferfristen sowie Liefertermine gelten stets als unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Liefer- bzw. Leistungsmöglichkeit, es sei denn, es wurde ausdrücklich in schriftlicher Form etwas Gegenteiliges vereinbart. Die vereinbarte Frist ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf Fertigstellung und Abholbereitschaft an den Kunden mitgeteilt haben, soweit nicht ausnahmsweise eine Bring- oder Schickschuld vereinbart ist. Wird der vereinbarte letzte Termin überschritten, gehen nach diesem Termin vorgenommene Preiserhöhungen nicht zu Lasten des

Kunden, es sei denn, die verzögerte Lieferung und/oder Leistung ist auf Umstände zurückzuführen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

b) Die Einhaltung der Leistungs- und/oder Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Hat der Kunde bestimmte Voraussetzungen vereinbarungsgemäß für die von uns auszuführenden Arbeiten zu schaffen (Bspw. Zugang zu bestimmten Räumlichkeiten) und kommt er seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, so sind wir berechtigt, die bis zur Beseitigung des Hindernisses entstehenden Kosten entsprechend den vertraglichen vereinbarten Preisen, insbesondere den Stundensätzen, zu Lasten des Kunden abzurechnen. Dies gilt insbesondere für die notwendigen Mehrauslagen wie Anfahrten, Spesen und Übernachtungskosten der Mitarbeiter.

c) Fristen und Termine verlängern sich unbeschadet unserer weiteren Rechte um den Zeitraum, in dem der Kunde seine eigenen Verpflichtungen – auch aus anderen Verträgen – nicht erfüllt. Von uns angegebene Leistungs- und/oder Lieferzeiten und Lieferfristen beginnen daher nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Weiter setzt der Beginn der von uns angegebenen Leistungs- und Lieferzeiten die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

d) Treten Verschiebungen des Leistungs- und/oder Liefertermins aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen ein, die wir nicht zu vertreten haben und die die Leistung und/oder Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, behördliche Anordnungen, Aussperrungen, Betriebsstörungen u.Ä.) sind wir berechtigt die Fristen entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch, wenn derartige Umstände bei einem Vorlieferanten eintreten und uns kein Übernahmeverschulden trifft (hier z.B. insbesondere aufgrund von Transport-, Import-, Export- oder Herstellungsverbot). In diesen Fällen steht dem Kunden weder ein Recht auf Schadensersatz noch Rücktritts- oder sonstige Rechte aufgrund der Verzögerung des Liefer- und oder Leistungstermine zu. Dauert eine derartige Behinderung länger als 3 Monate und hat uns der Kunde nach Ablauf dieser 3 Monate eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe gesetzt, ist dieser berechtigt nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom noch nicht erfüllten Teil des mit uns abgeschlossenen Vertrages zurückzutreten. Zum Rücktritt vom Vertrag unter den vorgenannten Voraussetzungen ist der Kunde bei einer bereits erfolgten Teillieferung bzw. Teilleistung nur hinsichtlich des nicht erfüllten Teils der Lieferung bzw. Leistung berechtigt. Wegen des nicht erfüllten Teils darf die Zahlung einer bereits erfolgten Teillieferung bzw. Leistung nicht verweigert werden.

e) Sofern wir verbindliche Leistungs- und/oder Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

f) Gerät der Kunde mit der Annahme der Leistung und/oder Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Kunde den Annahmeverzug zu vertreten, sind wir berechtigt, für den durch den Annahmeverzug des Kunden entstandenen Schaden einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des vereinbarten Netto-Auftragswertes für den nicht angenommenen Teil der Leistung bzw. Lieferung zu verlangen. Der pauschalierte Schadensersatz gilt auch nach einem Rücktritt von uns aufgrund des Annahmeverzuges des Kunden. Weitergehende Schadensersatzansprüche und sonstige Rechte bleiben unberührt (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung). Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Der Annahmeverzug beginnend mit der Leistungs- bzw. Lieferfrist.

g) Wird ein vereinbarter Leistungs- und/oder Liefertermin überschritten, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir innerhalb der vom Kunden zu setzenden Nachfrist von mindestens drei Wochen nicht erfüllt haben und dies auch zu vertreten haben. Der Fristsetzung bedarf es nicht,

soweit diese von Gesetzes wegen entbehrlich ist. Der Rücktritt des Kunden hat dabei schriftlich und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der gesetzten Nachfrist erklärt zu werden.

h) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen nicht verpflichtet, aber berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht zumutbar.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

a) Unsere Lieferungen und der damit verbundene Gefahrübergang erfolgen grundsätzlich ab Werk. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden an diesen oder an einen von ihm benannten Lieferort versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Transportkosten trägt. Der Gefahrübergang erfolgt auch, sobald sich der Kunde in Annahmeverzug befindet.

b) Verpackungs-, Fracht- und Versandkosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt und hängen von der konkreten Bestellung ab. Verpackungsmittel und –modalitäten werden von uns festgelegt.

c) Eine Versicherung für den Transport wird nur auf besonderes Verlangen des Kunden und auf dessen Rechnung abgeschlossen.

d) Nur bei gesonderter Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden beauftragen wir einen Spediteur oder Frachtführer. Die Wahl des Beförderungsweges und des Spediteurs bzw. Frachtführers erfolgt dabei durch uns. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit Verlassen unseres Werkes oder Lager, auf den Kunden über. Das Abladen – auch bei frachtfreier Lieferung – obliegt dem Kunden, der am angekündigten Liefertag für ordnungsgemäße Annahme innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu sorgen hat, andernfalls erfolgt nach unserer Wahl Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Kunden.

e) Der Kunde trägt die Gefahr während des Rücktransportes der Lieferung, soweit der Rücktransport nach einem Rücktritt von uns aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden oder aus Kulanz unsererseits erfolgt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

a) Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten und verkauften Waren bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor (auch Inkassokosten und -zinsen). Das gilt auch für künftige Forderungen und auch dann, wenn einzelne Forderungen von uns in laufende Rechnungen aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder sonstiger Gefährdung unseres Kaufpreisanspruchs durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen; der Kunde ist dann zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach der Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

c) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Mit dem Kunden wird bereits jetzt vereinbart, dass alle seine Ansprüche gegen die Abnehmer aus dem Verkauf oder der Weitergabe, insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, hiermit an uns abgetreten sind. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde ist widerruflich befugt, diese Forderung für uns einzuziehen. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen uns gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir die Weiterveräußerungs- und/oder

Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Kunde die an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldern die Abtretung mitteilt, sodass die direkte Zahlung an uns erfolgen kann.

d) Die Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung ohne unsere schriftliche Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir als Hersteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Kunde hat diese Ware für uns unentgeltlich zu verwahren. Die Befugnis des Kunden, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder zu veräußern endet mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahren beantragt wurde. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die unverarbeitete Vorbehaltsware auf erste Aufforderung hin herauszugeben. In dem Verlangen der Herausgabe der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Kaufvertrag.

e) Auf Verlangen erklären wir die Freigabe auf uns übergegangener Rechte oder Forderungen, soweit die Verbindlichkeiten bei uns getilgt sind oder ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

f) Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Kunden Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, tritt er diese mit allen Nebenrechten schon jetzt im Voraus an uns ab. Wir nehmen die Abtretung bereits jetzt an.

g) Sind der Eigentumsvorbehalt oder seine hier festgelegten Sonderformen nach dem Recht, in dessen Bereich sich Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, gilt die in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart, einschl. evtl. erforderlicher Mitwirkungspflicht des Kunden.

§ 8 Gewährleistung

a) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Lieferung der Ware bzw. Abschluss der Leistung, spätestens jedoch drei Monate nach dem vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin, sofern wir zu diesem Zeitpunkt liefer- bzw. leistungsbereit waren. Unabhängig von den vorstehenden Verjährungsfristen ergibt sich die Lebensdauer eines Verschleißteiles aus dessen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (übliche Lebensdauer). Diese kann deutlich kürzer sein als 12 Monate. Sofern der Austausch eines Verschleißteiles nach Ablauf seiner üblichen Lebensdauer notwendig wird, begründet dies keine Mängelansprüche.

b) Die Lieferung bzw. Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie der Produktbeschreibung (bei Lieferung) oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik, und bei Leistungen dem Angebot, entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der Lieferung bzw. Leistung beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

c) Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit der Lieferung bzw. Leistung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche.

d) Soweit ein Mangel in Bezug auf eine Lieferung vorliegt, haben wir das Wahlrecht ob die geforderte Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt. Ein Recht des Kunden auf Nachlieferung besteht nicht. Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ernsthaft und endgültig verweigert wird oder uns unzumutbar ist, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden nur ein Minderungsrecht zu.

e) Mängelgewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhaftem oder nachlässigem Gebrauch, unsachgemäßer Beanspruchung, unsachgemäßer Behandlung,

mangelhafter Montage oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualitäten, Farbe, Abmessungen und Gewicht sind keine Mängel im Sinne der Gewährleistung.

f) Eine Beschaffenheitsvereinbarung ist nur dann anzunehmen, wenn diese ausdrücklich als solche vereinbart ist. Die bloße Angebotspräsentation, Angaben in Prospekten und in sonstigen Beschreibungen sind als reine Leistungsbeschreibung anzusehen, keinesfalls als Garantie für die Beschaffenheit der Verkaufsgegenstände. Garantieerklärungen Dritter, z.B. Herstellergarantien, bleiben hiervon unberührt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir keine Haftung.

g) Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung tragen wir nicht, soweit diese sich erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

h) Im Falle eines unberechtigten Nacherfüllungsverlangens ist der Kunde verpflichtet, uns den durch das unberechtigte Nacherfüllungsverlangen entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass sein Nacherfüllungsverlangen unberechtigt ist.

i) Wird mangelhafte Ware weiterverwendet, beschränkt sich unsere Gewährleistung lediglich auf den ursprünglichen Mangel.

j) Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an der bemängelten Sache vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

k) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

l) Schäden, die durch unsachgemäße Handlungen des Kunden bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung, Lagerung oder bei sonstigem unsachgemäßem Gebrauch, Überlastung oder außergewöhnlicher Beanspruchung hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch.

m) Wenn der Kunde oder ein Dritter an dem Vertragsgegenstand Reparaturen, nicht fachgerecht ausgeführte Reparaturmaßnahmen, einwirkende Veränderungen oder Eingriffe vornimmt, entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden.

§ 9 Mängelanzeige

a) Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt der Ware bzw. Entgegennahme der Leistung zu prüfen, ob diese die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist (insb. Anzahl, Identität und Zustand der gelieferten Ware/Leistung) und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Sollte die gelieferte Ware oder die Leistung offensichtliche Mängel haben, ist dies unverzüglich ab Erhalt der Ware bzw. Entgegennahme der Leistung in Textform und unter Angabe des Bestelldatums sowie der Rechnungs- und Artikelnummer zu rügen. Die Rüge ist jedenfalls dann verspätet, wenn diese nicht innerhalb von 6 Werktagen ab dem Empfang der Ware bzw. Entgegennahme der Leistung, einschließlich dem Tag des Empfangs, zugeht. Erfolgt die Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig, sind die Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

b) Handelt es sich bei den gerügten Mängeln um Transportschäden, so hat die Mängelanzeige unter Hinzuziehung des Spediteurs, des Lieferers bzw. des jeweiligen Frachtführers zu erfolgen. Beschädigungen an der Verpackung hat sich der Kunde von dem Transportunternehmen schriftlich bestätigen zu lassen.

c) Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Werktagen nach Entdeckung, im Fall des Weiterverkaufs der Lieferungen durch den Kunden nach Erhalt sachmängelrelevanter

Beanstandungen seines Kunden oder Dritter innerhalb der Lieferkette, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung bzw. Leistung in Ansehung des Sachmangels als genehmigt.

§ 10 Haftung

a) Für Ansprüche aufgrund von Schäden, die durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haften wir stets unbeschränkt

- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- bei Garantieverprechen, soweit vereinbart, oder
- soweit der Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes eröffnet ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, (Kardinalpflichten) durch leichte Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

b) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

c) Für die Einhaltung von Lieferfristen übernehmen wir keine Gewähr. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Nachfrist sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall sind Schadensersatzansprüche des Kunden begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme. Für mittelbare Schäden sowie für untypische Folgeschäden haften wir nicht.

d) Schäden, die durch Nichteinhaltung unserer Vorschriften und Bedingungen für Installation, Montage, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung, Wartung oder durch unzuweckmäßige Verwendung (bzw. anderes als der vorgeschrieben) erfolgen, begründen keine Haftung und/ oder Mängelansprüche (ausgenommen § 10 a) und b)).

f) Wir übernehmen keine Haftung oder Gewährleistung für Folgeschäden aufgrund verspäteter oder unterlassener Anzeigen von Mängeln sowie für vom Kunden übergebene Beistellungen (ausgenommen § 10 a) und b)).

g) Wir übernehmen keine Haftung für Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und / oder entgangenen Gewinn sowie Vermögensschäden (ausgenommen § 10 a) und b)).

§ 11 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

a) Der Kunde hat nur ein Aufrechnungsrecht mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn dieses aus demselben konkreten Vertragsverhältnis resultiert. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht zudem nur dann, wenn die zugrundeliegende Forderung von uns unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

c) Der Kunde darf Ansprüche gegenüber uns nicht an Dritte abtreten, es sei denn, wir haben dieser Abtretung vorher schriftlich zugestimmt.

§ 12 Schlussbestellungen

a) Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

b) Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (z. B. Abruf der Leistung, Fristsetzung, Kündigung), zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Textform.

c) Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Kunde wird hierauf bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs gelten die ursprünglich einbezogenen AGB fort.

d) Alle Angebote von uns und/oder Vereinbarungen mit uns sowie die Verpflichtungen, die sich aus diesen Angeboten und/oder Vereinbarungen ergeben, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

e) Ist der Kunde Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, Unternehmer i. S. d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen. Daneben sind wir berechtigt, den Kunden an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, auch hinsichtlich der Zahlungspflicht des Kunden.

Stand: 11/2023